

Allgemeine Einkaufsbedingungen der LCA Automation AG

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Es gelten ausschliesslich die Einkaufsbedingungen der Firma LCA Automation AG, (nachfolgend LCA). Abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt LCA nicht an, es sei denn, LCA stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschliesslich, wenn LCA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen/Leistungen annimmt oder bezahlt.

2. Aufträge

- 2.1. Die Bestellungen von LCA erfolgen schriftlich. Es sind ausschliesslich Bestellungen mit einer siebenstelligen LCA Referenznummer gültig beginnend mit EKB-...
- 2.2. Die Bestellung gilt als angenommen, sobald eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Lieferanten bei LCA eingetroffen ist. Allfällige in der Bestätigung des Lieferanten enthaltene Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entfalten keine Wirksamkeit und sind nichtig.
- 2.3. LCA behält sich vor, eine bereits getätigte Bestellung nachträglich abzuändern. Der Lieferant bemüht sich, die geänderte Bestellung bestmöglich zu erfüllen. Falls erforderlich einigen sich die Parteien gegenseitig über eine allfällige Kaufpreisanpassung infolge der Beststellungsänderung.

3. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der vereinbarte Preis ist ein Fixpreis, dessen einseitige Veränderung durch den Lieferanten nach Vertragsschluss unter keinen Umständen zulässig ist.
- 3.2. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Ebenso hat der Lieferant alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Besteller zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- 3.3. Sofern nichts anderes vereinbart gilt eine Zahlungsfrist von 60 Tagen.

4. Beschriftung

- 4.1. Sämtliche Artikel einer Bestellung müssen anhand des Bestellscheins eindeutig identifizierbar sein. Nicht identifizierte Artikel werden von der LCA zurückgewiesen und gelten als Mängel sofern nichts anderes vereinbart wird. Richtungsweisend für die Identifikation ist das Dokument «Teilbeschriftung LCA Automation.pdf». Abweichende Beschriftungen gelten als Mängel.

5. Lieferung

- 5.1. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Regelung der Parteien wird der Zeitpunkt der Lieferung in der Bestellung festgelegt. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist wesentlich für die Vertragserfüllung. Eine Lieferungs-/Leistungserbringung von 10 Arbeitstagen vor den vereinbarten Terminen berechtigt LCA zur Zurückweisung der Lieferung/Leistung bis zur Fälligkeit. Der Lieferant haftet für alle Schäden, insbesondere auch Mangelfolgeschäden. Der Lieferant informiert LCA umgehend über Umstände, welche zu Lieferverzögerungen führen können, ohne sich dadurch von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung zu entbinden.
- 5.2. LCA behält sich bei Produkten mit spezifizierten Leistungsdaten, eine Vorabnahme beim Lieferanten (Bestelladresse) und/oder Endabnahme vor. Eine Endabnahme kann im Anlieferwerk und/oder einem von LCA bestimmten Endkundenwerk erfolgen. Das Produkt gilt als abgenommen, wenn das entsprechende Protokoll vom Lieferanten und der LCA unterzeichnet ist.
- 5.3. Zusammen mit den Waren liefert der Lieferant sämtliche technischen Dokumentationen und/oder Zertifikate, welche zum Gebrauch der Waren erforderlich ist und/oder in der Bestellung aufgelistet sind. Ohne Beistellung von technischen Dokumentationen und/oder Zertifikate gilt die Ware als nicht geliefert.
- 5.4. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Bestellung sind die vereinbarten Lieferbedingungen inländisch EXW, ausländisch DAP (Incoterms 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort.
- 5.5. Unter dem Vorbehalt einer anderen Vereinbarung oder der Vereinbarung eines anderen Incoterms gehen Nutzen und Gefahr nach dem Abladen der Lieferung im Werk von LCA auf diesen über. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge einzuhalten.
- 5.6. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 5.7. Die Lieferungen/Leistungen sind an die angegebenen Versandanschriften zu bewirken. Die Ablieferung/Leistung an einer anderen als der von LCA bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang zu Lasten LCA, wenn diese Stelle die Lieferung/Leistung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten von LCA, die sich aus der Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.

- 5.8. Soweit der Lieferant auf Rücksendung der für die Lieferung/Leistung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferungs- und Leistungspapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt LCA die Verpackung auf Kosten des Lieferanten; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Lieferanten auf Rückgabe der Verpackung.

6. Gewährleistung

- 6.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Entstehen LCA infolge mangelhafter Lieferung/Leistung Kosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Vertragsstrafen so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 6.2. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung/Leistung des Liefer-/Leistungsumfanges oder ab erfolgreicher Endabnahme im Werk von LCA oder in dem von LCA vorgegebenen Betriebswerk.
- 6.3. Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten, ohne Schichtbegrenzung. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für neu gelieferte/geleistete Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, für nachgebesserte Teile nur sofern es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt, die Nacherfüllung sich durch einen grösseren Umfang, besondere Dauer oder höhere Kosten auszeichnet und der -Lieferant den Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung beseitigt. Mängel werden von LCA umgehend gerügt. Die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist angemessen ist, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Unter Beachtung der Gewährleistungsfrist verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 6.4. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Lieferant unverzüglich so zu beseitigen, dass der LCA keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/-leistung einschliesslich aller Nebenkosten (z. B. Frachten) trägt der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von LCA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann LCA den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.

7. Geheimhaltung

- 7.1. Der Lieferant darf vertrauliche Daten und Informationen, welche ihm von LCA mündlich oder schriftlich übermittelt werden, nur zum Zweck der Warenlieferung gemäss Bestellung verwenden. Sämtliche Daten und Informationen verbleiben im Eigentum von LCA und müssen auf erste Anfrage zusammen mit sämtlichen Kopien und Datenträgern unverzüglich an LCA zurückgegeben werden.
- 7.2. Der Lieferant behandelt sämtliche Daten und Informationen streng vertraulich. Dem ist es insbesondere untersagt, in Publikationen und Broschüren oder in anderer mündlicher und schriftlicher Form, auf eine bestehende oder vergangene Geschäftsbeziehung mit LCA zu verweisen; es sei denn, LCA erteilt dem ihre vorgängige schriftliche Zustimmung.

8. Schlecht- bzw. Nichterfüllung

- 8.1. Bei Schlecht- bzw. Nichterfüllung der Bestellung gerät der Auftragnehmer ohne weitere Mitteilung von LCA in Verzug. Der Auftragnehmer muss LCA sämtlichen Schaden ersetzen, welcher aus der Schlecht- bzw. Nichterfüllung der Bestellung oder einem anderen unrechtmässigen Verhalten des Auftragnehmers resultiert. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, LCA gegenüber Drittanprüchen schadlos zu halten.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Die verspätete Geltendmachung oder der Verzicht auf einen Rechtsanspruch in einem bestimmten Fall bedeutet nicht den generellen Verzicht von LCA auf einen vertraglichen oder zwingenden Rechtsanspruch.
- 9.2. Die Bestellung kann ohne schriftliche Zustimmung der LCA nicht auf einen Dritten übertragen werden. LCA steht es jedoch frei, die Bestellung an eine andere LCA Gesellschaft innerhalb des Unternehmens abzutreten.
- 9.3. Alle Offerten, Bestellungen, Verträge und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterstehen dem materiellen Recht des der Schweiz. Gerichtsstand ist Küsnacht am Rigi; vorbehalten bleibt die Klageeinleitung von LCA bei demjenigen Gericht, welches ohne diese Klausel zuständig wäre.